

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Das Studium an der Hochschule für Musik Detmold setzt ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) voraus. Dieses kann ersetzt werden durch ein Zeugnis, welches von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wird.

Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge Instrumental-/Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik

Für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer kann die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.

Studieren ohne Abitur

Bei einer besonderen künstlerischen Begabung ist es möglich auch ohne das genannte Zeugnis (Abitur) ein Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufzunehmen. Hierzu müssen Sie in einer besonderen künstlerischen Eignungsprüfung den Nachweis Ihrer hervorragenden künstlerischen Begabung erbracht haben. Dann genügt ein Nachweis über Ihren abgeschlossenen Schulbesuch. Diese Regelung gilt nicht für folgende Studiengänge:

- Bachelor of Music Musikübertragung/Tonmeister
 - Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik
 - Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik
 - Bachelor of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Musik)
-

Internationale Bewerber*innen

Für das Studium an der Hochschule für Musik Detmold ist eine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Die Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über Ihren Schulabschluss und bestätigt, dass Sie zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland qualifiziert sind.

Für Bewerber*innen der EU, aus Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz gilt: Berechtigt Sie Ihr Schulabschluss in Ihrem Heimatland zu einem Studium, können Sie damit auch in Deutschland studieren.

Für alle anderen ausländischen Bewerber*innen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen.

Detaillierte Informationen über die Gültigkeit Ihrer Hochschulzugangsberechtigung finden Sie unter:

- [Zulassungsdatenbank des DAAD](#)
- [Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen \(anabin\)](#)

Bei einer herausragenden künstlerischen Begabung kann der Nachweis dieser Eignung in einer besonderen Aufnahmeprüfung ausreichen um die Zulassung zum Studium zu erlangen.